

Wirtschaftsverwaltungsrecht

Bundesimmissionsschutzgesetz
Genehmigungsvoraussetzungen
Rechtsschutz

Einleitung

- Zielrichtung
- Genehmigungsbedürftige Anlagen
 - 1. Materielle Voraussetzungen
 - 2. Anforderungen bezüglich der Stilllegung
 - 3. Überwachung und nachträgliche Anordnungen

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

- Auch bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind zu beachten:
 - Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen
 - Stand der Technik auch hier relevant
 - Abfälle müssen ordnungsgemäß beseitigt werden können.
- Möglichkeit von Einzelfallanordnungen, um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen und für den Fall von deren Nichtbeachtung den Betrieb der Anlage nach § 25 BImSchG zu untersagen.

Begriffe

- Anlage
 - Betriebsstätten
 - Maschinen
 - Grundstücke
- Emissionen/Immissionen, § 3 II BImSchG
- Luftverunreinigungen, § 3 IV BImSchG
- Schädliche Umwelteinwirkungen, § 3 I BImSchG
 - Nachteile
 - Belästigungen
- Stand der Technik, § 3 VI BImSchG
- Immissionsschutzrechtliche Grundpflichten, § 5 BImSchG
 - (sie müssen zur Genehmigung eines Vorhabens eingehalten werden)

Begriffe

- Vorsorgeprinzip
 - § 5 I Nr. 2 BImSchG

- Prüfungsumfang
immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungen

Verlauf des Verfahrens

1. Überblick

- Genehmigungsantrag
- (falls erforderlich:) UVP (§1 II 1 der 9. BImSchV)
- Beteiligung anderer Behörden
- Beteiligung der Öffentlichkeit
- Einwendungen
- Ein Erörterungstermin
- Erteilung der Genehmigung
- Zustellung der Genehmigungsentscheidung

Verlauf des Verfahrens

2. Präklusion

- § 10 III 3 BImSchG
 - Bei verspäteter Erhebung von Einwendungen
 - Keine Zulassung zum Erörterungstermin
 - Unzulässigkeit einer eventuellen Klage vor dem VG für die präkludierten Einwendungen
- Diese Wirkungen treten aber nur ein, wenn vorher das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Verkehrbezogener Immissionsschutz

□ §§ 38 ff. BImSchG

■ Straßenverkehr,

- Bau der Verkehrsanlagen, § 41 I BImSchG/TA Lärm/VerkehrslärmschutzVO
- Passive Schutzmaßnahmen (VerkehrslärmschutzVO/§ 42 BImSchG)
- Abgase der Fahrzeuge (§ 47 StVZO)

■ Schienenverkehr, § 41 BImSchG

- Flugverkehr: Fluglärmgesetz (§ 9 FluglärmG: Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen, Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs)

Gebietsbezogener Immissionsschutz

- **Unterschutzstellung bestimmter Gebiete durch die Länder: § 49 BImSchG**
- **§ 47 BImSchG: Luftreinhaltepläne**
- **§ 47a BImSchG: Lärminderungspläne**

Verhaltensbezogener Immissionsschutz

- Dieser erfolgt auf der Grundlage der Ländergesetzgebung.

Rechtsverordnungen und Technische Anleitungen

- **Durchführungsverordnungen**
- **Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die wichtigsten: TA Luft und TA Lärm.**

Genehmigungsvoraussetzungen

□ I. Formelle Rechtmäßigkeit

- 1. Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens nach BImSchG
§ 4 I 1, 3 BImSchG iVm § 1 I 1 4. BImSchV und deren Anhang
- 2. Zuständigkeit der Behörde
- 3. Verfahren: richtet sich nach § 2 I 1 4. BImSchV
 - A) Förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG iVm. 9. BImSchV
 - B) Vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG iVm. 9. BImSchV
 - C) Beantragtes förmliches Verfahren nach §§ 19 III, 10 BImSchG iVm 9. BImSchV
- 4. Form
 - § 10 VII BImSchG

Genehmigungsvoraussetzungen

- II. Materielle Rechtmäßigkeit
 - 1. § 6 I Nr. 1 BImSchG
Pflichten aus § 5 BImSchG und aus Rechtsverordnungen nach § 7 BImSchG
 - 2. § 6 I Nr. 2 BImSchG
Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, etwa §§ 29 ff. BauGB.
 - 3. § 20 III BImSchG

A. Widerspruch gegen die Genehmigung

I. Verwaltungsrechtsweg

Der Verwaltungsrechtsweg müsste gemäß § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet sein. Die streitentscheidende Norm § 6 BImSchG berechtigt ausschließlich einen Träger hoheitlicher Gewalt zur Erteilung der Anlagengenehmigung. Verfassungsorgane sind nicht beteiligt, folglich ist nach der modifizierten Subjekttheorie der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

II. Statthafter Widerspruch

Gegen die Erteilung einer Genehmigung ist gemäß § 68 Abs.1 VwGO ein Widerspruchsverfahren in Form eines Anfechtungswiderspruchs i.S.d. § 42 Abs. 1 S. 1 VwGO durchzuführen. Nachbar begehrt die Aufhebung eines ihn belastenden und den Vorhabenträger begünstigenden Verwaltungsaktes i.S.d. § 35 VwVfG. AG VwGO NRW lesen.

B. Anfechtungsklage gegen die Genehmigung

□ I. Zulässigkeit

- 1. Verwaltungsrechtsweg (siehe oben)

- 2. Statthafte Klageart

- Ziel der Klage ist die Aufhebung der Genehmigung. Die Genehmigung ist VA iSd. Art. 35 S. 1 VwVfG; dieser ist nicht erledigt: Anfechtungsklage, § 42 I 1. Alt. VwGO

B. Anfechtungsklage gegen die Genehmigung

□ I. Zulässigkeit

■ 3. Klagebefugnis, 42 II VwGO

□ A) Mögliche Verletzung in eigenen Rechten

- Adressatentheorie nicht anwendbar.
- Schutznormtheorie: Der Kläger muss nach § 42 Abs. 2 VwGO auch klagebefugt sein; das ist der Fall, wenn er geltend machen kann, als Nachbar in einem eigenen Recht verletzt zu sein. Nach der Schutznormtheorie ist eine Norm drittschützend, wenn sie neben der Allgemeinheit auch den Interessen eines Dritten zu dienen bestimmt ist. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Pflichten aus § 5 und der Rechtsverordnungen aufgrund des § 7 BImSchG erfüllt sind. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen nicht nur für die Allgemeinheit sondern ausdrücklich auf für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG begründet damit Drittschutz.

B. Anfechtungsklage gegen die Genehmigung

- I. Zulässigkeit
 - 3. Klagebefugnis, 42 II VwGO
 - A) Mögliche Verletzung in eigenen Rechten
 - Adressatentheorie nicht anwendbar.
 - Schutznormtheorie
 - § 5 I Nr. 2 BImSchG normiert den Vorsorgegrundsatz und ist nicht drittschützend
 - § 5 I Nr. 1 BImSchG ist drittschützend. Ist eine Verletzung hinsichtlich des konkreten Klägers möglich?
 - Nachbarbegriff iSd BImSchG. Nachbarschaft ist zu verneinen, wenn Personen sich nur zufällig oder gelegentlich im Einwirkungsbereich aufhalten. Das ist etwa bei Urlaubsreisenden oder Geschäftskunden der Fall, denen es an einer näheren Beziehung zu einem Grundstück als dem Einwirkungsort von Immissionen fehlt. Auch lediglich mittelbar Betroffene sind keine Nachbarn. Mittelbare Betroffenheit setzt voraus, dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen, die bei einem andern eintreten, zur eigenen Beeinträchtigung führen.

B. Anfechtungsklage gegen die Genehmigung

- I. Zulässigkeit
 - 3. Klagebefugnis, 42 II VwGO
 - A) Mögliche Verletzung in eigenen Rechten
 - B) Materielle Präklusion, § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG
 - Formelle Präklusion: Wer Einwendungen zu spät erhoben hat, ist von der Teilnahme an der Erörterung ausgeschlossen, es sei denn, dass ein privatrechtlicher Titel vorliegt.
 - Materielle Präklusion: Auch eine spätere verwaltungsgerichtliche Klage kann nicht mehr auf die der unterlassenen bzw. verspäteten Einwendung zugrunde liegenden Umstände gestützt werden. Insoweit fehlt es an der Klagebefugnis.

B. Anfechtungsklage gegen die Genehmigung

□ I. Zulässigkeit

■ 3. Klagebefugnis, 42 II VwGO

□ A) Mögliche Verletzung in eigenen Rechten

□ B) Materielle Präklusion, § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG3.

■ 4. Vorverfahren

■ 5. Klagefrist

§ 74 VwGO

□ Zur Wahrung ihrer Rechte müssen Dritte zunächst Widerspruch binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides einlegen. Sofern der Genehmigung ein förmliches Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG) vorausgegangen ist, ist ein Widerspruch (und eine verwaltungsgerichtliche Klage) nur zulässig, wenn die vorgetragene Einwendungen nicht nach § 10 III präkludiert sind.

□ Wurde die Genehmigung im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 19 BImSchG) erteilt und ist dem Drittbetroffenen der Bescheid nicht (ordnungsgemäß) zugestellt worden, kann dieser entsprechend § 58 II VwGO den Widerspruch innerhalb eines Jahres einlegen, nachdem er von der Genehmigung Kenntnis erlangt hatte oder jedenfalls die Entscheidung hätte kennen müssen.

B. Anfechtungsklage gegen die Genehmigung

- II Begründetheit
- 1. Rechtsgrundlage: § 6 BImSchG
- 2. Rechtmäßigkeit der Genehmigung
 - Formelle Rechtmäßigkeit
 - Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens
 - Zuständigkeit
 - Verfahren
 - Antrag und Unterlagen
 - UVP: unselbständiges Verfahren zur Entscheidungsvorbereitung
 - Öffentliche Bekanntmachung, § 10 III 1 BImSchG
 - Öffentliche Auslegung, § 10 III 2 BImSchG
 - Behördenbeteiligung, § 10 V BImSchG
 - Erörterungstermin, § 10 VI BImSchG iVm §§ 14-19 9.BImSchV
 - Antragsbescheidung, § 10 Via, VII iVm §§ 10, 21 9. BImSchV
 - Ergebnis zum Genehmigungsverfahren

B. Anfechtungsklage gegen die Genehmigung

- II Begründetheit
- 1. Rechtsgrundlage: § 6 BImSchG
- 2. Rechtmäßigkeit der Genehmigung
 - Formelle Rechtmäßigkeit
 - Materielle Rechtmäßigkeit

Voraussetzungen der Rechtsgrundlage § 6 I BImSchG

§ 5 I Nr. 1 BImSchG: Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens

- Erheblich, wenn unzumutbar. Zumutbarkeit wird für Verwaltung verbindlich konkretisiert durch TA Luft (Ausnahmen: atypische Fallkonstellationen und Vorliegen neuer Erkenntnisse hinsichtlich der den Verwaltungsvorschriften zugrunde liegenden Feststellungen, die diese Feststellungen als überholt scheinen lassen) – TA-Luft-Werte eingehalten? TA Luft : normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften: mittelbare Außenwirkung bei Ermessens- und Beurteilungsspielräume über Art. 3 I GG. Keine Bindung des Gerichts an veraltete Standards in normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften (wegen Vorrang des Gesetzes).

B. Anfechtungsklage gegen die Genehmigung

□ **II Begründetheit**

- 1. Rechtsgrundlage: § 6 BImSchG
- 2. Rechtmäßigkeit der Genehmigung
 - Formelle Rechtmäßigkeit
 - Materielle Rechtmäßigkeit

Voraussetzungen der Rechtsgrundlage § 6 I BImSchG

§ 5 I Nr. 1 BImSchG: Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens

§ 5 I Nr. 2 BImSchG

§ 6 I Nr. 2 BImSchG iVm anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Ergebnis zur Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit

- 3. Rechtsverletzung

Vorhaben rechtmäßig oder rechtswidrig: Nachbar in Rechten (nicht) verletzt.

III. Ergebnis

Klage ist ...

Exkurs: Einwendungen

- Einwendungsbefugnis ist nicht erforderlich.
- Nicht fristgerechte Einwendungen sind
 - Für den weiteren Verlauf des Verwaltungs- und für das Widerspruchsverfahren präkludiert: Verlust des Rechts auf Anbringung von Einwendungen im VwVf; kein Anspruch mehr auf Teilnahme am Erörterungstermin, auf Erörterung der Einwendungen. Allerdings § 24 VwVfG ist zu beachten (Berücksichtigung von Amts wegen)
 - Für das Klageverfahren präkludiert, § 10 III 4 BImSchG (materielle Präklusion): Es fehlt an der Klagebefugnis. Setzt formelle Präklusion voraus.
 - Einwendungsausschluss gilt nicht für Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln stützen (Grunddienstbarkeit, Nießbrauch, Eigentum, privatrechtliche Verträge mit Anlagenbetreiber)

Einwendungen

- Im förmlichen Verfahren: jedermann zur Erhebung von Einwendungen berechtigt.
- Im Widerspruchs- und Klageverfahren: Dritte können nur die Verletzung solcher Rechtsnormen geltend machen, die ihrem Schutz zu dienen bestimmt sind (Schutznormtheorie)

Exkurs: Schutznormen

- Zu Unterscheiden zwischen Normen des materiellen und Normen des Verfahrensrechts

Materielles Recht

Faustformel: eine Norm, in der das Wort „Nachbarschaft“ vorkommt, ist für diejenigen Personen, die zur Nachbarschaft gehören, drittschützend (§ 5 I Nr. 1, 17 I 2, 19 I 1, 20 II 2 BImSchG). Normen, in denen dieses Wort nicht vorkommt, sind hingegen nicht drittschützend. Dies trifft zu auf § 5 I Nr. 2 bis 4 BImSchG.

§ 5 III Nr 1 BImSchG entspricht iRd Nachsorgepflichten der immissionsschutzrechtlichen Schutzpflicht (drittschützend).

§ 5 III Nr 2 und Nr 3 BImSchG nicht drittschützend. Sie verweisen auf andere Rechtsvorschriften. Soweit diese drittschützend sind, können sich daraus durchsetzbare Rechtspositionen betroffener Dritter ergeben.

Exkurs: Schutznormen

- Zu Unterscheiden zwischen Normen des materiellen und Normen des Verfahrensrechts
 1. Materielles Recht
 2. Verfahrensrecht:

Verfahrensrecht ist kein Selbstzweck. Für den Drittschutz bedeutet dies die Anwendung folgender Kriterien:

 - a) Dient die als verletzt gerügte Verfahrensvorschrift dem Drittschutz oder hat sie eine reine Ordnungsfunktion?
 - b) Legt der Dritte plausibel dar, dass der Verfahrensverstoß sich auf die materiell-rechtliche Position ausgewirkt haben könnte?
 - c) Geht es dem Dritten um seine eigenen Rechte oder macht er Verstöße gegen fremde Rechte geltend?

Rechtsschutz bei genehmigungsbedürftigen Anlagen

- Anlagenbetreiber:
 - Widerspruch und Verpflichtungsklage auf Erteilung der Genehmigung. Bei Einhaltung aller Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung Rechtsschutz.

Verwaltungsgerichtliche Klage – ohne Widerspruchsverfahren – ist auch zu erheben, wenn die Ausgangs- oder Widerspruchsbehörde einen zunächst erteilten Genehmigungsbescheid auf Grund eines Drittwiderspruchs aufhebt oder mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versieht (§ 79 Abs 1 Nr 2 VwGO entsprechend)

Rechtsschutz bei genehmigungsbedürftigen Anlagen

- Rechtsschutz des Anlagenbetreibers gegen belastende Nebenbestimmungen
- Gegen belastende Nebenbestimmungen eines VA ist unabhängig von der Art der Nebenbestimmung die Anfechtungsklage als zulässige Klageart zu erheben. Ob diese zur isolierten Aufhebung der Nebenbestimmung führen kann, ist eine Frage der Begründetheit der Klage und hängt davon ab, ob der begünstigende Verwaltungsakt ohne die Nebenbestimmung sinnvoller- und rechtmäßigerweise bestehen bleiben kann (BVerwGE 112, 221, 224).
- Wäre die Genehmigung ohne die Nebenbestimmung rechtswidrig, etwa weil die Genehmigungsvoraussetzungen eine andere (mildere) Nebenbestimmung notwendig machen, ist die selbständige Aufhebung nicht möglich; in diesem Fall ist Verpflichtungsklage zu erheben (BVerwGE 112, 221, 224; 81).

Rechtsschutz bei genehmigungsbedürftigen Anlagen

- Nachbar: Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Genehmigung. Nachbarschützend: § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.
- Dritte können gegen eine fehlerhafte Genehmigung vorgehen, wenn sie die Verletzung einer dem Dritten dienenden Norm rügen können. Materielle Normen sind dabei nur solche, die vom BImSchG erfasst werden

Recht der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen

- Betreiberpflichten, § 22 BImSchG
- Eingriffsbefugnisse
 - Anordnungen im Einzelfall, § 24 BImSchG
 - Untersagung, § 25 BImSchG

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Anordnungen, Untersagung

- Gemäß § 24 S. 1 BImSchG kann die Behörde im Einzelfall die zur Durchführung der § 22 und der Rechtsverordnungen des § 23 BImSchG erforderlichen Anordnungen treffen.
- Die teilweise oder gänzliche Untersagung ist nach § 25 Abs. 1 BImSchG nur erlaubt, wenn der Betreiber den Anordnungen i.S.d § 24 S. 1 BImSchG nicht nachgekommen ist.
- Dagegen gestattet § 25 Abs. 2 BImSchG der Behörde die Teil-/Untersagung, wenn schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage hervorgerufen werden und dadurch das Leben, die Gesundheit oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden und ausreichender Schutz der Nachbarschaft nicht auf andere Weise möglich ist.

§ 25 Abs. 2 BImSchG

Materielle Voraussetzungen

- Nicht genehmigungsbedürftige Anlage
 - Die Betriebsstätte darf nicht im Anhang der 4. BImSchV verzeichnet sein, dann ist sie gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG nicht genehmigungsbedürftig.
- Schädliche Umwelteinwirkung
 - Weiterhin müssten von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden: Auf die Nachbarschaft einwirkende Immissionen i. S.d. § 3 Abs. 2 BImSchG. Die Bestimmung der Schädlichkeit der Immission ist als unbestimmter Rechtsbegriff der vollen gerichtlichen Überprüfung zugänglich.

§ 25 Abs. 2 BImSchG

- TA Lärm/ TA Luft
 - Soweit keine ausdrücklichen normativen Festlegungen i.S.v. RVOen auf der Grundlage von § 23 BImSchG erlassen wurden, kann auch für nicht genehmigungsbedürftig Anlagen auf die Werte der Technischen Anleitungen (TA Lärm/ TA Luft) zurückgegriffen werden. Diese Verwaltungsvorschriften betreffen gemäß Ziffer 1 TA-Lärm auch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und sind bei Anordnungen gem. § 25 Abs. 2 ausweislich Ziffer 1 TA Lärm zu beachten.
- Gesundheitsgefahr
- Ermessen

Rechtsschutz bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen

- Anlagenbetreiber: Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen und Untersagungen
- Nachbarn: Widerspruch und Verpflichtungsklage auf Erlass von Anordnungen / Untersagung
Nachbarschützend: § 25 Abs. 2 und § 24 i. V.m. § 22 Nr. 1 u. Nr. 2 BImSchG. Daneben zivilrechtlicher Rechtsschutz und bei Anlagen der öffentlichen Hand öffentlich-rechtliche Unterlassungsklage.